

Anlagereglement

Ausgabe vom 1. Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	4
	Art. 1 Grundlagen	4
	Art. 2 Zweck und Geltungsbereich	4
	Art. 3 Überprüfungen und Anpassungen	4
II.	Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung	4
	Art. 4 Auftrag und Anlageziele	4
	Art. 5 Risikofähigkeit und Risikobereitschaft	5
	Art. 6 Anlageuniversum	5
	Art. 7 Anlagestrategie	5
	Art. 8 Anlagerichtlinien	6
	Art. 9 Wertschwankungsreserven	6
	Art. 10 Sorgfaltspflicht und Anlageprozess	6
	Art. 11 Integrität und Loyalitätsbestimmungen	6
	Art. 12 Nachhaltigkeit/ESG	6
	Art. 13 Wahrnehmung der Aktionärs- und Investorenrechte	7
	Art. 14 Bewertung der Anlagen	7
	Art. 15 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)	7
III.	Anlageorganisation	7
	Art. 16 Übersicht der Anlageorganisation	7
	A. Pensionskommission	8
	Art. 17 Aufgaben der Pensionskommission	8
	Art. 18 Kompetenzen der Pensionskommission	8
	Art. 19 Detailbestimmungen	8
	B. Anlageausschuss	9
	Art. 20 Aufgaben des Anlageausschusses	9
	Art. 21 Kompetenzen des Anlageausschusses	9
	Art. 22 Detailbestimmungen	10
	C. Geschäftsführer/Geschäftsführerin	10
	Art. 23 Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin	10
	Art. 24 Kompetenzen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin	11
	Art. 25 Detailbestimmungen	11
	D. Leiter/Leiterin Vermögensanlagen	11
	Art. 26 Aufgaben des Leiters/der Leiterin Vermögensanlagen	11
	Art. 27 Kompetenzen des Leiters/der Leiterin Vermögensanlagen	12
	Art. 28 Detailbestimmungen	12
	E. Leiter/Leiterin Finanzen	13
	Art. 29 Aufgaben des Leiters/der Leiterin Finanzen	13
	Art. 30 Kompetenzen des Leiters/der Leiterin Finanzen	13
	F. Leiter/Leiterin Immobilien	13
	Art. 31 Aufgaben des Leiters/der Leiterin Immobilien	13
	Art. 32 Kompetenzen des Leiters/der Leiterin Immobilien	14
	G. Global Custodian	14
	Art. 33 Aufgaben des Global Custodian	14
	Art. 34 Detailbestimmungen	14
	H. Externe Vermögensverwaltungen	14
	Art. 35 Aufgaben der externen Vermögensverwaltungen	14
	Art. 36 Detailbestimmungen	15

	I. Investment Controller	15
	Art. 37 Aufgaben des Investment Controller	15
	Art. 38 Detailbestimmungen	15
	IV. Überwachung und Berichterstattung	15
	Art. 39 Grundsätze	15
	Art. 40 Reportingkonzept	15
V.	Schlussbestimmungen	16
	Art. 41 Inkrafttreten	16

Die Pensionskommission,

gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 des Reglements über die Pensionskasse Stadt Luzern

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundlagen

Die Pensionskommission beschliesst das vorliegende Anlagereglement gestützt auf die nachfolgenden gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen:

- a. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);
- b. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2);
- c. Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG);
- d. Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung, FinfraV);
- e. Reglement über die Pensionskasse Stadt Luzern (PKR);
- f. Organisationsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern (OrgR).

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

Das Anlagereglement legt die Ziele, die Grundsätze, die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen für die Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) inklusive der Ausübung der Aktionärsrechte der PKSL fest. Für alle mit der Organisation, Durchführung und Kontrolle der Anlagetätigkeit betrauten Personen und Gremien gelten die Vorschriften dieses Reglements mit seinen Anhängen.

Art. 3 Überprüfungen und Anpassungen

Das Anlagereglement inklusive seiner Anhänge, insbesondere die Anlagestrategie, sind periodisch und/oder bei ausserordentlichen Ereignissen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Dies insbesondere dann, wenn der Deckungsgrad 100% nicht mehr übersteigt.

II. Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung

Art. 4 Auftrag und Anlageziele

¹ Bei der Bewirtschaftung des Vermögens stehen stets die Interessen der Versicherten im Vordergrund.

² Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass:

- a. die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können;
- b. die Sicherheit der versprochenen Leistungen im Sinne von Art. 50 BVV 2 gewährleistet wird;
- c. die reglementarischen und gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2, allfällige Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sowie – sofern anwendbar – die aus dem FinfraG/der FinfraV fließenden Handelsregeln eingehalten werden;
- d. die Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderung) markt- und risikogerecht ist;

- e. die Vermögensanlagen im Sinne von Art. 50 BVV 2 angemessen evaluiert, bewirtschaftet, überwacht und diversifiziert sind;
- f. das Anlagerisiko auf Gesamtportfoliostufe die Risikofähigkeit und die Risikobereitschaft der PKSL nicht übersteigt;
- g. einerseits zwecks termingerechter Deckung von Verpflichtungen zu einem genügenden Teil in liquide und gut handelbare Anlagen investiert und andererseits ein der Verpflichtungsseite entsprechender langfristiger Anlagehorizont verfolgt wird;
- h. eine nachhaltige Stärkung der Ertragskraft des Kassenvermögens und damit das Erzielen langfristig nachhaltiger Gewinne im Vordergrund stehen.

Art. 5 Risikofähigkeit und Risikobereitschaft

¹ Die Risikofähigkeit bezieht sich auf die objektive Fähigkeit der PKSL, trotz Unsicherheiten (u. a. wegen der Volatilität der Vermögenserträge oder einer möglichen Teilliquidation) langfristig ihren Leistungsversprechen nachkommen zu können. Die Risikofähigkeit der PKSL ist insbesondere von der finanziellen Lage (Deckungsgrad, Wertschwankungsreserve), vom Risiko einer Teilliquidation sowie von der Sanierungsfähigkeit der PKSL (bestimmt u. a. durch die Struktur und Stabilität des Versichertenbestands) abhängig.

² Die Risikofähigkeit bildet eine wesentliche Grundlage bei der Festlegung der Anlagestrategie. Das mit der verfolgten Anlagestrategie eingegangene erwartete Risiko definiert dabei die Risikobereitschaft, die die PKSL einzugehen bereit ist, um ihre Anlage- und Leistungsziele zu erreichen. Die Risikobereitschaft sollte dabei die Risikofähigkeit der PKSL nicht überschreiten.

Art. 6 Anlageuniversum

Zulässig sind grundsätzlich die in Art. 53 BVV 2 genannten zulässigen Anlagen. Die Anlagestrategie in Anhang 1 und die Anlagerichtlinien in Anhang 2 definieren, wie und in welchem Ausmass in die einzelnen Anlagekategorien bzw. -instrumente investiert werden darf.

Art. 7 Anlagestrategie

¹ Die Anlagestrategie definiert:

- a. die strategische Vermögensstruktur;
- b. die Bandbreiten der Anlagestrategie für jede Anlagekategorie;
- c. die Währungsallokation;
- d. Vorgaben bezüglich der Portfolioduration;
- e. die strategische Benchmark pro Anlagekategorie.

Die Anlagestrategie basiert auf

- a. den Leistungs- und Anlagezielen der PKSL;
- b. der Struktur der Verpflichtungen der PKSL;
- c. der Risikofähigkeit und der Risikobereitschaft der PKSL;
- d. den spezifischen Gegebenheiten der PKSL;
- e. den Rendite-, Korrelations- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien.

² Die jeweils gültige Anlagestrategie ist in Anhang 1 ersichtlich.

³ Die Anlagestrategie wird mindestens jährlich im Rahmen der Strategiedefinition für das nächste Jahr und bei ausserordentlichen Ereignissen gemäss Art. 3 überprüft.

⁴ Die strategische Vermögensstruktur ist auf die Anlageziele gemäss Art. 4 auszurichten. Dadurch soll langfristig eine nachhaltige Stärkung der Ertragskraft des Kassenvermögens sichergestellt werden. Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund.

⁵ Für jede Anlagekategorie wird ein Vergleichsindex (strategische Benchmark) festgelegt. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass diese Vergleichsindizes von möglichst guter Qualität¹ sind. Anhand der zusammengesetzten strategischen Benchmark kann der Mehrwert der in den Anlageprozess involvierten internen und externen Stellen ermittelt und beurteilt werden.

Art. 8 Anlagerichtlinien

Die Anlagerichtlinien in Anhang 2 regeln weitergehende allgemeingültige Anlagevorschriften und Sondervorschriften für die einzelnen Strategiebausteine.

Art. 9 Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet. Die Höhe des Bedarfs an Wertschwankungsreserven hängt primär von den eingegangenen Anlagerisiken und vom gewünschten Sicherheitsniveau ab. Anhang 3 regelt die Einzelheiten.

Art. 10 Sorgfaltspflicht und Anlageprozess

¹ Der Sorgfaltspflicht gemäss Art. 50 Abs. 1 BVV 2 ist Rechnung zu tragen. Dies bedingt einen strukturierten Anlageprozess mit einer vorgelagerten Investitionsprüfung («Due Diligence») inklusive einer angemessenen Dokumentation, einem kontinuierlichen Monitoring während der Haltedauer und einer Entscheidungsgovernance mit eingebauten gegenseitigen Kontrollen.

² Die Investitionsprüfung deckt grundsätzlich die ökonomischen, nachhaltigkeitsbezogenen, operationellen, juristischen und steuerlichen Parameter einer Investition und das Einholen von Referenzen ab. Die Tiefe der Investitionsprüfung und der Dokumentation ist dabei primär der Komplexität einer Transaktion bzw. einer Anlage anzupassen. Fallweise können auch externe Berater und Dienstleister beigezogen und Vorortprüfungen («Onsite Visits») getätigt werden.

³ Auch Devestitionen und engagementreduzierende Transaktionen bedürfen einer angemessenen Vorprüfung.

Art. 11 Integrität und Loyalitätsbestimmungen

Alle internen und externen² mit der Vermögensverwaltung betrauten natürlichen bzw. juristischen Personen sind zur Einhaltung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 48f-48l BVV 2 «Integrität und Loyalität der Verantwortlichen» sowie der «ASIP-Charta und Fachrichtlinien» oder eines gleichwertigen Regelwerks verpflichtet. Die Details betreffend der Umsetzung dieser Vorschriften sind in Anhang 4 geregelt.

Art. 12 Nachhaltigkeit/ESG

¹ Im Sinne ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht ist sich die PKSL ihrer ökologischen und sozialen Verantwortung sowie der Bedeutung einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die

¹ D. h. möglichst investierbar, messbar, transparent, nachvollziehbar, fair und einfach verfügbar.

² Externe Vermögensverwaltungen gemäss Art. 48f Abs. 4 BVV 2 bzw. Finanzdienstleister gemäss Art. 2 FINIG.

Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens bewusst. Sie nimmt diese in ihrer Rolle als Anlegerin wahr.

² Die Grundsätze einer ökologischen, sozialen und ethischen sowie bezüglich guter Unternehmensführung verantwortlichen Anlagentätigkeit sind als sogenannte ESG-Strategie in Anhang 5 geregelt.

Art. 13 Wahrnehmung der Aktionärs- und Investorenrechte

¹ Die PKSL übt ihre Stimm- und Wahlrechte im Interesse der Versicherten aus.

² Die Umsetzung der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der PKSL ist in Anhang 6 geregelt.

³ Bei Anlagen in Kollektivanlagen nimmt die PKSL ihre produktspezifischen Investorenrechte in Anlehnung an Anhang 6 wahr, falls ihr vertraglich die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt wurde.

Art. 14 Bewertung der Anlagen

¹ Soweit möglich, werden alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26.

² Direkte Hypotheken und Privatmarktdarlehen werden zum Nominalwert bewertet.

³ Direkte Immobilienanlagen sind nach Absprache mit der Revisionsstelle (punktuell bzw. in Etappen) durch einen unabhängigen externen Experten bewerten zu lassen.

Art. 15 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

¹ Die PKSL gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als Finanzielle Gegenpartei (FC).

² Da die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte den Schwellenwert nach Art. 100 FinfraG i.V.m. Art. 88 Abs. 2 FinfraV nicht erreicht, gilt die PKSL als kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-)³.

III. Anlageorganisation

Art. 16 Übersicht der Anlageorganisation

¹ Die Führungsorganisation der PKSL im Bereich der Vermögensbewirtschaftung umfasst die folgenden Ebenen:

- a. Pensionskommission (PKOM)
- b. Anlageausschuss (PKOM-AA)
- c. Geschäftsführer/Geschäftsführerin (GF)
- d. Leiter/Leiterin Vermögensanlagen
- e. Leiter/Leiterin Finanzen
- f. Leiter/Leiterin Immobilien
- g. Global Custodian (GC)
- h. Vermögensverwaltungen

³ Massgebend ist gem. Art. 99 Abs. 1 FinfraG die über 30 Arbeitstage berechnete gleitende Durchschnittsbruttoposition. Der Schwellenwert beträgt gem. Art. 88 Abs. 2 FinfraV CHF 8 Mrd.

i. Investment Controller (IC)

² Nachfolgend sind die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen involvierten Parteien jeweils in Bezug auf ihre Rolle im Anlageprozess und die Bewirtschaftung des Vermögens der PKSL beschrieben.

A. Pensionskommission

Art. 17 Aufgaben der Pensionskommission

Die Pensionskommission (PKOM):

- a. trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens;
- b. überwacht die Anlagetätigkeit der damit im Rahmen dieses Reglements betrauten Personen und Gremien;
- c. überprüft periodisch das Anlagereglement und dessen Anhänge.

Art. 18 Kompetenzen der Pensionskommission

Die PKOM:

- a. erlässt das Anlagereglement und dessen Anhänge;
- b. bestimmt die Zusammensetzung des Anlageausschusses und überwacht dessen Tätigkeit;
- c. bestimmt den unabhängigen, externen Investment Controller;
- d. genehmigt die ESG-Strategie der PKSL;
- e. genehmigt das jährliche Immobilienbudget und Immobilienbudgetabweichungen von mehr als 10%;
- f. entscheidet über den Kauf/Verkauf von Immobilien und Bauland ab einem Preis von CHF 10 Mio.;
- g. entscheidet über die Durchführung von Sanierungen und die Erstellung von Neubauten ab einem Projektvolumen von CHF 10 Mio. und genehmigt deren Bauabrechnungen;
- h. genehmigt Investitionen/Devestitionen in/von Beteiligungen an Zweckgesellschaften (z. B. Parkhausbeteiligungen) und Miteigentümerschaften;
- i. entscheidet über die Gewährung von Hypotheken und direkte Privatmarktdarlehen von mehr als CHF 10 Mio.

Art. 19 Detailbestimmungen

Die PKOM:

- a. entscheidet über allfällige Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 und ist verantwortlich für die im Jahresbericht darzulegende Begründung, dass die Grundsätze der Sicherheit und Risikodiversifikation (Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2) eingehalten sind;
- b. nimmt die durchgeführten Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2), Handhabung sowie Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2) und Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz der unterstellten Derivate zur Kenntnis;
- c. kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48 I BVV 2;

- d. regelt die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 71a und 71b BVG⁴) der PKSL;
- e. stellt sicher, dass der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin die Versicherten mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen und das Stimm- und Wahlverhalten der PKSL bei Generalversammlungen orientiert;
- f. entscheidet über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending) und der Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements);
- g. kann unabhängige, externe Anlageexperten zur Beratung der PKOM, des PKOM-AA und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin bestimmen und beauftragen.

B. Anlageausschuss

Art. 20 Aufgaben des Anlageausschusses

Der Anlageausschuss (PKOM-AA):

- a. begleitet die Umsetzung der Anlagestrategie und trifft die Umsetzungsentscheide im Rahmen seiner Kompetenzen;
- b. überwacht die Anlagetätigkeit, die Einhaltung der Anlagestrategie sowie den Anlageerfolg und schlägt bei Bedarf Korrekturmassnahmen vor;
- c. überprüft periodisch das Anlagereglement und dessen Anhänge;
- d. prüft als Fachgremium sämtliche Anlagethemen inkl. Reportings zuhanden der PKOM und berät die PKOM entsprechend;
- e. stellt Anträge zu allen Geschäften der PKOM betreffend die Vermögensanlagen;
- f. bereitet zuhanden der PKOM die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung bzw. Änderung der Anlagestrategie und der weiteren strategischen Entscheide der PKOM vor;
- g. beantragt der PKOM das jährliche Immobilienbudget, Immobilienbudgetabweichungen von mehr als 10% und die Genehmigung der Immobilienrechnungen;
- h. unterbreitet der PKOM Anträge für den Kauf/Verkauf von Immobilien und Bauland ab einem Preis von CHF 10 Mio.;
- i. unterbreitet der PKOM Anträge für die Durchführung von Sanierungen und die Erstellung von Neubauten ab einem Projektvolumen von CHF 10 Mio.;
- j. überwacht Beteiligungen an Zweckgesellschaften (z. B. Parkhausbeteiligungen) und Miteigentümerschaften aus finanzieller Perspektive und unterbreitet der PKOM Anträge bezüglich Investitionen/Devestitionen in/von derartigen Beteiligungen;
- k. unterbreitet der PKOM Anträge über die Gewährung von Hypotheken und direkte Privatmarktdarlehen von mehr als CHF 10 Mio.

Art. 21 Kompetenzen des Anlageausschusses

Der PKOM-AA:

- a. bestimmt die Vermögensverwaltungen, Anlageberater, die Depotbanken bzw. den Global Custodian sowie andere Dienstleister, mit denen die PKSL im Rahmen ihrer Anlagetätigkeit zusammenarbeitet, mit Ausnahme des externen Investment Controller;

⁴ Mit der Aktienrechtsrevision wurde die seit 2014 geltende «Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften» («VegüV») in das Aktienrecht des Obligationenrechts («OR») und ins Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge («BVG») integriert, d.h., die VegüV wurde aufgehoben. Die Revision tritt per 01.01.2023 in Kraft.

- b. fällt die taktischen Anlageentscheide bzw. delegiert diese an den Leiter/die Leiterin Vermögensanlagen;
- c. entscheidet, ob die Umsetzung der Vermögensanlagen aktiv oder passiv erfolgen soll;
- d. entscheidet über sämtliche Transaktionen und Mittelzuteilung ausserhalb von Vermögensverwaltungsmandaten bzw. delegiert diese Entscheide an den Leiter/die Leiterin Vermögensanlagen;
- e. entscheidet über den Kauf/Verkauf von Immobilien und Bauland bis zu einem Preis von CHF 10 Mio.;
- f. entscheidet über die Durchführung von Sanierungen und die Erstellung von Neubauten bis zu einem Projektvolumen von CHF 10 Mio. und genehmigt deren Bauabrechnungen;
- g. entscheidet über die Gewährung von Hypotheken von mehr als CHF 2 Mio. und weniger als CHF 10 Mio.;
- h. genehmigt Immobilienbudgetabweichungen bis 10%;
- i. entscheidet über die Gewährung von direkten Privatmarktdarlehen bis CHF 10 Mio.;
- j. genehmigt Hypotheken an Aktiengesellschaften, Wohnbaugenossenschaften und andere juristische Personen sowie an natürliche Personen für Mehrfamilienhäuser sowie Büro- und Gewerbegebäude bis zu einem Betrag von CHF 10 Mio.;
- k. kann auf Antrag des Leiters/der Leiterin Vermögensanlagen allfällige weiterführende Richtlinien zur Verwaltung des Immobilien Direktanlagen Portfolios und des Hypotheken Direktanlagen Portfolios erlassen.

Art. 22 Detailbestimmungen

Der PKOM-AA:

- a. überprüft, dass ausschliesslich Anlagestrategien zur Anwendung kommen, für die es eine reglementarische Grundlage gibt;
- b. erteilt dem Leiter/der Leiterin Vermögensanlagen Weisungen bezüglich Wahrnehmung von Stimm- und Wahlrechten gemäss Anhang 6 dieses Anlagereglements und überwacht diese Tätigkeit;
- c. entscheidet über den Umfang der Wertschriftenleihe (Securities Lending) und der Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements);
- d. stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz der unterstellten Derivate sicher und erstattet der PKOM regelmässig darüber Bericht.
- e. kann unabhängige, externe Anlageexperten zur Beratung bestimmen und beauftragen.

C. Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Art. 23 Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin:

- a. überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- b. überwacht die Umsetzung der ESG-Strategie;
- c. mandatiert mittels klar definiertem Vertrag den von der PKOM bestimmten externen Investment Controller und überwacht die Vertragsausführung;
- d. führt und koordiniert den Prozess des Asset Liability Management (ALM).

Art. 24 Kompetenzen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

- a. erteilt die nötigen Aufträge im Prozess des Asset Liability Management (ALM);
- b. vertritt die Interessen der PKSL bei Beteiligungen an Zweckgesellschaften (z. B. Parkhausbeteiligungen) oder überwacht die delegierte interne Interessenvertretung;
- c. bestimmt die Mietzinspolitik;
- d. verhandelt und schliesst den Vertrag mit dem externen Investment Controller ab.

Art. 25 Detailbestimmungen

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin:

- a. verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48g I Abs. 2 BVV 2);
- b. ist für die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Handhabung sowie Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2) verantwortlich;
- c. nimmt an den Sitzungen des PKOM-AA (ohne Stimmrecht) teil;
- d. informiert die Versicherten über die Entwicklung der Vermögensanlagen und das Stimm- und Wahlverhalten der PKSL bei Generalversammlungen;
- e. kann unabhängige, externe Anlageexperten zur Beratung bestimmen und beauftragen.

D. Leiter/Leiterin Vermögensanlagen

Art. 26 Aufgaben des Leiters/der Leiterin Vermögensanlagen

Der Leiter/die Leiterin Vermögensanlagen:

- a. führt den Anlageprozess fachlich und entwickelt diesen weiter;
- b. dient der PKOM und dem PKOM-AA als Fachexperte im Bereich der Vermögensanlagen;
- c. bereitet die Grundlagen für anlagebezogene Entscheide des PKOM-AA und der PKOM vor;
- d. organisiert die Sitzungen des PKOM-AA und nimmt an diesen teil (ohne Stimmrecht);
- e. setzt die taktischen Anlageentscheide des PKOM-AA um;
- f. führt den Suchprozess für externe Vermögensverwaltungen sowie andere anlagebezogenen Dienstleister (u. a. Berater, Depotbanken/Global Custodian, Informationsdienstleister) – mit Ausnahme des Investment Controller – und koordiniert entsprechende Mandatsausschreibungen;
- g. überwacht die externen Vermögensverwaltungen sowie anderen anlagebezogenen Dienstleister und eskaliert wenn nötig an den PKOM-AA;
- h. unterstützt den Leiter/die Leiterin Finanzen beim Liquiditätsmanagement und der Liquiditätsplanung und ist verantwortlich für die Beschaffung von allfällig benötigter Liquidität aus dem Anlageportfolio;
- i. regelt mittels klar definierter Verträge die Tätigkeit externer Vermögensverwaltungen sowie anderer anlagebezogener Dienstleister – mit Ausnahme des Investment Controller – und optimiert dabei die (Investoren-)Rechte der PKSL, die Kostenstruktur und die erbrachten Leistungen;

- j. steuert das Fremdwährungsengagement und die Duration des Portfolios innerhalb des vom PKOM-AA vorgegebenen Rahmens, tätigt die dafür notwendigen Transaktionen (u. a. Forwards, Swaps, Cash Management) und informiert den PKOM-AA in der anschliessenden ordentlichen Sitzung darüber;
- k. wickelt Transaktionen für bestehende Anlagen – insbesondere Corporate Actions wie die Ausübung von Anrechtszuteilungen oder die Teilnahme an Kapitalerhöhungen – ab und informiert den PKOM-AA in der anschliessenden ordentlichen Sitzung darüber;
- l. übt die Aktionärsrechte gemäss Weisungen des PKOM-AA aus und informiert den PKOM-AA über die Stimmabgabe;
- m. beantragt dem PKOM-AA unter Einbezug der Fachverantwortlichen allfällige weiterführende Richtlinien zur Verwaltung des Immobilien Direktanlagen Portfolios und des Hypotheken Direktanlagen Portfolios;
- n. ist verantwortlich für die Risikoüberwachung und für das Reporting des Immobilien Direktanlagen Portfolios und des Hypotheken Direktanlagen Portfolios zuhanden des PKOM-AA;
- o. ist verantwortlich für die Weiterentwicklung und die Umsetzung der ESG-Strategie der PKSL betreffend die Vermögensanlagen und erstellt bzw. veranlasst das entsprechende ESG-Reporting der PKSL;
- p. informiert den PKOM-AA zeitnah über allfällige Marktkrisen und ausserordentliche Ereignisse;
- q. erstattet dem PKOM-AA regelmässig und der PKOM nach Bedarf Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

Art. 27 Kompetenzen des Leiters/der Leiterin Vermögensanlagen

Der Leiter/die Leiterin Vermögensanlagen:

- a. vertritt die PKSL in anlagetechnischen Belangen nach aussen;
- b. verhandelt und schliesst Verträge mit externen Vermögensverwaltungen sowie anderen anlagebezogenen Dienstleistern – mit Ausnahme des Investment Controller – ab;
- c. instruiert die externen Vermögensverwaltungen sowie anderen anlagebezogenen Dienstleister;
- d. kann dem/der Leiter/Leiterin Finanzen Instruktionen betreffend Reporting und Risikomanagement des Hypotheken Direktanlagen Portfolios erteilen;
- e. kann dem/der Leiter/Leiterin Immobilien Instruktionen betreffend Reporting und Risikomanagement des Immobilien Direktanlagen Portfolios erteilen;
- f. entscheidet innerhalb des vom PKOM-AA vorgegebenen Rahmens über die notwendigen Transaktionen zwecks Fremdwährungs- und die Durationsteuerung;
- g. entscheidet über Transaktionen für bestehende Anlagen bis zu einem Betrag von CHF 5 Mio.;
- h. instruiert unabhängige Stimmrechtsvertreter und andere Dienstleister im Stimmabgabeprozess.

Art. 28 Detailbestimmungen

Der Leiter/die Leiterin Vermögensanlagen:

- a. organisiert das Investment Controlling zuhanden der PKOM bzw. des PKOM-AA ;
- b. überprüft regelmässig, ob der Schwellenwert nach Art. 100 FinfraG i.V.m. Art. 88 Abs. 2 FinfraV nicht überschritten wird;

- c. ist für die administrative und operative Umsetzung der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV zuständig;

E. Leiter/Leiterin Finanzen

Art. 29 Aufgaben des Leiters/der Leiterin Finanzen

Der Leiter/die Leiterin Finanzen:

- a. ist verantwortlich für das Liquiditätsmanagement und die Liquiditätsplanung;
- b. ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der Hypothekendarlehen (Direktanlagen) in Einklang mit Anhang 2 des Anlagereglements und den Richtlinien des PKOM-AA;
- c. bereitet die Grundlagen für hypotheken- und darlehensbezogenen Entscheide des PKOM-AA und der PKOM vor;
- d. unterstützt den Leiter/die Leiterin Vermögensanlagen bei der Erstellung des Reporting des Hypotheken Direktanlagen Portfolios und bei der Umsetzung der ESG-Strategie im Hypotheken Direktanlagen Portfolio;
- e. ist verantwortlich für die Zusammenführung der Immobilien- und Wertschriftenbuchhaltung in die Gesamtbuchhaltung der PKSL;
- f. unterstützt den Leiter/die Leiterin Vermögensanlagen bei operationellen Tätigkeiten (u. a. der Plausibilisierung und Bezahlung von Rechnungen von externen Vermögensverwaltungen sowie anderen anlagebezogenen Dienstleistern, der fristgerechten Bezahlung von Capital Calls);
- g. erstattet dem Leiter/der Leiterin Vermögensanlagen regelmässig Bericht über seine/ihre Tätigkeit und nimmt bei Bedarf an den Sitzungen des PKOM-AA und der PKOM teil.

Art. 30 Kompetenzen des Leiters/der Leiterin Finanzen

- a. entscheidet unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Anhang 2 des Anlagereglements sowie den Richtlinien des PKOM-AA über die Vergabe von Hypotheken bis zu einem Betrag von CHF 2 Mio. (davon ausgenommen: Hypotheken an Aktiengesellschaften, Wohnbaugenossenschaften und andere juristische Personen sowie an natürliche Personen für Mehrfamilienhäuser sowie Büro- und Gewerbegebäude);
- b. legt basierend auf den jeweiligen Marktverhältnissen die Zinssätze für die Gewährung von Hypotheken fest.

F. Leiter/Leiterin Immobilien

Art. 31 Aufgaben des Leiters/der Leiterin Immobilien

Der Leiter/die Leiterin Immobilien:

- a. ist verantwortlich für die Bewirtschaftung und Weiterentwicklung der direkt gehaltenen Immobilienanlagen in Einklang mit dem Anlagereglement und den Richtlinien des PKOM-AA;
- b. nimmt das Portfolio Management der direkt gehaltenen Immobilienanlagen wahr;
- c. erarbeitet die Mietzinspolitik und setzt diese nach deren Genehmigung um;
- d. bereitet die Grundlagen für immobilienbezogene Entscheide des PKOM-AA und der PKOM vor;
- e. ist für die Abwicklung der bewilligten Immobilientransaktionen verantwortlich;
- f. initialisiert und realisiert Investitionsprojekte;

- g. unterstützt den Leiter/die Leiterin Vermögensanlagen bei der Erstellung des Reporting des Immobilien Direktanlagen Portfolios und bei der Umsetzung der ESG-Strategie im Immobilien Direktanlagen Portfolio;
- h. erstattet dem Leiter/der Leiterin Vermögensanlagen regelmässig Bericht über seine/ihre Tätigkeit und nimmt bei Bedarf an den Sitzungen des PKOM-AA und der PKOM teil.

Art. 32 Kompetenzen des Leiters/der Leiterin Immobilien

- a. schlägt dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin die Mietzinspolitik vor;
- b. erteilt die nötigen Aufträge bei der Bewirtschaftung und beim Portfolio Management der direkt gehaltenen Immobilienanlagen gemäss genehmigtem Budget bzw. Organisationsreglement;
- c. erteilt die nötigen Aufträge bei bewilligten Immobilientransaktionen und Investitionsprojekten gemäss genehmigtem Budget bzw. Organisationsreglement;
- d. vertritt die Interessen der PKSL bei Miteigentümerschaften.

G. Global Custodian

Art. 33 Aufgaben des Global Custodian

Der Global Custodian (GC) als zentrale Depotstelle ist mitunter verantwortlich für:

- a. die Titelaufbewahrung;
- b. die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der Wertschriftenadministration;
- c. die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Ertrags- und Kapitalausschüttungen, Corporate Actions;
- d. die Abwicklung des Securities Lending (Wertschriftenleihe) und der Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements);
- e. die Eintragung der Namenaktien ins Aktienregister⁵;
- f. Dienstleistungen im Bereich der Stimmrechtsausübung wie das Online Proxy Voting;
- g. das Investment Reporting inklusive Datenaufbereitung und Durchführen der dafür notwendigen Berechnungen (z. B. Performanceberechnung für Portfolio und Benchmark);
- h. die Rückforderung von Quellensteuern;
- i. das Führen des Umsatzregisters;
- j. das Führen einer revisionstauglichen Wertschriftenbuchhaltung.

Art. 34 Detailbestimmungen

Die Aufgaben des Global Custodian werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt.

H. Externe Vermögensverwaltungen

Art. 35 Aufgaben der externen Vermögensverwaltungen

Externe Vermögensverwaltungen sind verantwortlich für das Portfoliomanagement von eingesetzten Kollektivanlagen oder von Vermögenverwaltungsmandaten direkt auf der Bilanz der PKSL.

⁵ Inhaberaktien sind in der Schweiz seit 30. April 2021 nicht mehr zulässig.

Art. 36 Detailbestimmungen

Basis der Mandate im Rahmen von Kollektivanlagen bilden die Rechtsdokumente des entsprechenden Vehikels (Fondsverträge, Zeichnungsdokumente, Rechtsdokumente von Anlagestiftungen etc.). Basis der Mandate direkt auf der Bilanz der PKSL bilden bilaterale Vermögensverwaltungsverträge⁶.

I. Investment Controller

Art. 37 Aufgaben des Investment Controller

Der Investment Controller ist verantwortlich für ein zeitgerechtes und korrektes Investment Controlling, das mindestens die folgenden Inhalte umfasst:

- a. Überprüfung Einhaltung von Limiten gemäss Anhängen 1 und 2 (u. a. Strategiebandbreiten);
- b. Beurteilung der Anlageresultate auf Stufe Gesamtvermögen;
- c. Beurteilung der Anlageresultate auf Vermögensverwaltungen;
- d. Unterstützung der PKOM und des PKOM-AA bei der Überwachung des Anlageprozesses;
- e. Unterstützung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bei der Überprüfung der Einhaltung der regulatorischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlage Tätigkeit;
- f. steht der PKOM, dem PKOM-AA, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dem Leiter/der Leiterin Vermögensanlagen als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung;
- g. kann sich bei Bedarf jederzeit an die PKOM wenden.

Art. 38 Detailbestimmungen

Die Aufgaben des Investment Controllers werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt.

IV. Überwachung und Berichterstattung

Art. 39 Grundsätze

¹ Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Verantwortung wahrnehmen können. Dies bedeutet insbesondere, dass Gremien mit einer Überwachungsfunktion die Einhaltung der Anlagestrategie sowie die Qualität deren Umsetzung anhand der Reportinginhalte überprüfen können.

² Es ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen, auch aus unabhängigen Quellen (u. a. Global Custodian, Investment Controller), verfügen.

Art. 40 Reportingkonzept

Die Berichterstattung erfolgt gemäss folgendem Konzept:

⁶ In diesen Verträgen sind typischerweise folgende Punkte zu regeln: Mandatsbeginn & Startvolumen, Zielsetzung des Mandates und Anlagestrategie, Benchmark und Anlageuniversum, Limiten, Einsatz derivativer Instrumente, Regelungen bzgl. Leverage, Inhalt und Häufigkeit des Reportings, ESG-Vorgaben, Sorgfaltspflichten analog ASIP-Charta, Haftungs- und Schadenersatzbestimmungen, Fees, Rabatte und Kosten, Regelungen bzgl. Retros und Securities Lending, Kündigungsfristen.

Periodizität	Berichterstatter	Adressat	Thematik/Inhalt
Monatlich	Global Custodian	Leiter/Leiterin Vermögensanlagen; Investment Controller	• Vermögensausweise • Investment Reporting, u. a. - Performance (auf allen Stufen) - Benchmarkvergleich - Vermögensstruktur - Strukturanalysen - Compliance
Monatlich	Leiter/Leiterin Vermögensanlagen	PKOM-AA	• Investment Reporting mit Berichtsbestandteile vom GC
Quartalsweise	Leiter/Leiterin Vermögensanlagen	PKOM-AA; PKOM	• Investment Reporting mit Berichtsbestandteile vom GC und der Versicherungstechnik
Quartalsweise	Leiter/Leiterin Vermögensanlagen	PKOM-AA	• Investment Reporting, u. a. - Berichtsbestandteile vom GC - Bericht über Anlagetätigkeit und Stimmverhalten - Begründung Performanceabweichung - Vermögensentwicklung - Mandatsübersicht - Exposureplanung - Spezielle Vorkommnisse - Laufende und beendete Projekte
Quartalsweise	PKOM-AA	PKOM; Investment Controller	• Protokolle aus dem PKOM-AA
Quartalsweise	Investment Controller	PKOM-AA (ausführliche Version); Geschäftsstelle PKSL (ausführliche Version); PKOM (Zusammenfassung)	• Investment Controlling Report, u. a. - Einhaltung von Limiten - Compliance mit reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen - Beurteilung Performance & Risiko (auf allen Stufen) - Beurteilung Anlagetätigkeit (auf allen Stufen) - Handlungsempfehlungen
Jährlich	Geschäftsführer / Geschäftsführerin im Auftrag der PKOM	Versicherte	• Information über - die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg; - das Stimm- und Wahlverhalten der PKSL bei Generalversammlungen; - die Nachhaltigkeitsbestrebungen der PKSL.

V. Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten

Dieses vorliegende Anlagereglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Luzern, 5. Dezember 2022

Für die Pensionskommission:



Felix Graber
Präsident



Yolanda Wespi Tizianel
Geschäftsführerin

Anhänge:

- Anhang 1 - Anlagestrategie
- Anhang 2 - Anlagerichtlinien
- Anhang 3 - Wertschwankungsreserven
- Anhang 4 - Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen
- Anhang 5 - ESG-Strategie
- Anhang 6 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Anlagereglement
Anhang 1
Anlagestrategie

1 Strategie

Anlagekategorie	Untere taktische Bandbreite (Minimum)	Strategie	Obere taktische Bandbreite (Maximum)	BVV 2-Begrenzungen
Liquidität/Geldmarkt	0.0%	2.0%	10.0%	
Obligationen CHF	7.0%	11.0%	15.0%	
Obligationen FW	4.0%	7.0%	10.0%	
<i>davon Emerging Markets</i>	0.0%	1.0%	1.5%	
<i>davon Wandelanleihen</i>	0.0%	1.0%	1.5%	
<i>davon High Yield</i>	0.0%	1.0%	1.5%	
Hypotheken	5.0%	7.5%	10.0%	
Darlehen	0.0%	1.5%	3.0%	
Nominalwerte		29.0%		
Aktien Schweiz	8.0%	11.0%	14.0%	
Aktien Ausland	13.0%	17.0%	21.0%	
Aktien	21.0%	28.0%	35.0%	50%
Immobilien Schweiz	25.0%	29.0%	33.0%	
Immobilien Ausland	2.0%	4.0%	6.0%	10%
Immobilien	27.0%	33.0%	39.0%	30%
Private Equity	2.0%	4.0%	6.0%	15%
Insurance Linked Securities	2.0%	4.0%	6.0%	
Infrastruktur	0.0%	2.0%	4.0%	10%
Alternative Anlagen	4.0%	10.0%	16.0%	
Gesamtvermögen		100.0%		
Fremdwährungen ungesichert	6.0%	14.0%	20.0%	30%

2 Bandbreiten der Anlagestrategie

Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Die Portfolioanteile werden regelmässig überprüft.

Es wird ein quartalsweises Rebalancing angestrebt. Entsprechende Entscheide erfolgen quartalsweise im PKOM-AA, bei Bedarf häufiger.

3 Fremdwährungsabsicherung

Fremdwährungsrisiken von Nominalwerten, ausgenommen Liquidität/Geldmarkt, sowie von Insurance Linked Securities sind grundsätzlich strategisch abzusichern.

Taktische Fremdwährungspositionierungen sind im Rahmen der oben genannten Fremdwährungsquote für das Gesamtportfolio möglich.

Zum Zweck des Währungsmanagements dürfen Devisentermingeschäfte und Währungsswaps getätigt werden.

4 Durationvorgaben

Die Duration des Nominalwerte-Portfolios darf maximal um +/- 2 Jahre von der Duration der Benchmark abweichen.

5 Prüfung Einhaltung BVV 2-Maximallimiten

Zur Prüfung der Einhaltung der BVV 2-Maximallimiten werden die getätigten Anlagen den entsprechenden Anlagekategorien gemäss Art. 53 BVV 2 zugewiesen.

6 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2

Die Anlagerichtlinien führen dazu, dass die folgende Anlagebegrenzung gemäss BVV 2 erweitert werden muss.

Total Immobilien:

Maximalquote gemäss Anlagestrategie:	39%
Maximalquote gemäss Art. 55 BVV 2:	30%

Die PKOM hat diese Anlagekategorie seit jeher bewusst stark gewichtet. Damit verfolgt sie zwei Ziele: Einerseits wird die Anlageklasse als (teilweiser) Ersatz für Obligationen in CHF betrachtet, die aufgrund des anhaltend tiefen Zinsniveaus einen weiterhin ungenügenden Ertrag abwerfen. Andererseits schliessen die stetig guten Mietzinserträge die Lücke zwischen den Rentenzahlungen und den Prämienbeiträgen und stellen somit eine ausreichende Liquidität der PKSL sicher.

Die PKOM ist überzeugt, dass den Aspekten der Sicherheit in Bezug auf die Erfüllung des Vorsorgezweckes ausreichend Rechnung getragen wird und die Risikoverteilung gemäss Art. 50 BVV 2 ausreichend ist.

Die Zweckmässigkeit der Anlagestrategie und die Grundlagen, auf denen die Anlagestrategie basiert, werden regelmässig überprüft.

7 Strategische Benchmark

Anlagekategorie	Vergleichsindex (in CHF inkl. Dividenden)
Liquidität	FTSE CHF 3M EURODEPOSITS
Obligationen CHF	SWISS BOND INDEX AAA-BBB TR CHF
Obligationen FW	20% FTSE WGBI EX SWITZERLAND GROSS (CHF hedged) 20% BBG World Government Inflation-Linked all Maturities (CHF hedged) 15% Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Gross (CHF hedged) 15% JP Morgan CEMBI Broad Div HG/IX (CHF hedged) 15% ICE BofA ML Global High Yield Index (CHF hedged) 15% Refinitiv Global Investment Grade Convertible (CHF hedged)
Hypotheken	SWISS BOND INDEX AAA-BBB TR CHF
Darlehen	SWISS BOND INDEX AAA-BBB TR CHF
Aktien Schweiz	SWISS PERFORMANCE INDEX GROSS CHF
Aktien Ausland	46% MSCI World ex Switzerland ESG Leaders Index (div reinv. US gross, others net) 30% MSCI World ex Switzerland ESG Leaders Index (div reinv. US gross, others net) hedged in CHF 12% MSCI World ex Switzerland Small Cap ESG Leaders Index (div reinv. US gross, others net) hedged in CHF 12% MSCI Emerging Markets ESG Leaders Index (net div. reinv.)
Immobilien Schweiz	80% Planrendite Immobilien Direktanlagen, Miteigentum & Parkhäuser 10% KGAST Immobilien Index Schweiz 10% S&P 500 Real Estate® Broad Total Return (SREAL)
Immobilien Ausland	FTSE EPRA NAREIT Develop. Index (div reinv. US gross, others net) hedged in CHF
Private Equity	MSCI ACWI NET USD
Insurance Linked Securities	Eurekahedge ILS Advisers Index (CHF hedged)
Infrastruktur	FTSE Global Core Infrastructure Index (CHF hedged)

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Er ersetzt die entsprechenden bisher gültigen Bestimmungen.

Luzern, 5. Dezember 2022

Für die Pensionskommission:



Felix Graber
Präsident



Yolanda Wespi Tizianel
Geschäftsführerin

Anlagereglement
Anhang 2
Anlagerichtlinien

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Diversifikation

Die Vermögensanlagen sind zur Vermeidung von Risikokonzentrationen zu diversifizieren. Dies betrifft einerseits die Verteilung der entsprechenden Risiken auf Stufe des Gesamtportfolios und beinhaltet andererseits die Diversifikation innerhalb der einzelnen Anlagekategorien bspw. auf verschiedene Länder, Regionen, Währungen, Branchen, Sektoren, Emittenten, Investitionszeitpunkte und Manager (auch nach der Anwendung von allfälligen ESG-Filtern).

1.2 BVV 2-Einzelbegrenzungen

Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner; 10% des Gesamtvermögens), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften; 5% des Gesamtvermögens) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung; 5% des Gesamtvermögens) sind einzuhalten.

1.3 BVV 2-Begrenzung von Grundpfandtiteln

Die Begrenzung von Grundpfandtitel gemäss Art. 55 BVV 2 auf 50% des Gesamtvermögens ist einzuhalten. Diese Limite betrifft die Exponierung der PKSL in Hypotheken und Pfandbrieftiteln.

1.4 Gegenparteirisiken und Bonitätsvorgaben

Um das Gegenparteirisiko einzuschränken werden Gegenparteien (bspw. bei Nominalwertanlagen, Derivaten) mit offiziellem Investment Grade Rating¹ bevorzugt. Für die Liquiditätsbewirtschaftung gelten strengere Vorgaben (siehe unten).

Gegenparteienengagements ohne oder nur mit ungenügendem offiziellem Rating wie bspw. Hypotheken, Privatmarktdarlehen, High Yield-Investments, Wandelanleihen oder Senior Secured Loans müssen im Rahmen der Anlagestrategie in Anhang 1 bewusst geplant und genehmigt werden.

1.5 Arten der Bewirtschaftung

Das Vermögen kann aktiv und / oder passiv bewirtschaftet werden.

1.6 Strukturierung der Anlagen

Grundsätzlich sind sowohl direkte Investments wie auch Kollektivanlagen zulässig. Für die einzelnen Anlagekategorien können stärkere Einschränkungen gemacht werden. Die Delegation im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten ist jederzeit möglich.

¹ Dies entspricht einem Mindestrating von BBB- gemäss S&P oder einem vergleichbaren Rating gemäss Indexanbieter (z. B. SBI Composite Rating), Moody's, Fitch, UBS, Credit Suisse, ZKB, Fedafin, Independent Credit View bzw. das interne Rating des Vermögensverwalters bei Titel ohne offiziellem Rating.

Bei der Strukturierung der Anlagen ist auf die operationelle, rechtliche und steuerliche Effizienz und entsprechende Risiken zu achten. Dies betrifft unter anderem die Wahl einer adäquaten Strukturierungsform und die Prüfung des Domizils bei Kollektivanlagen.

1.7 Kollektivanlagen

Kollektivanlagen haben die Vorgaben gemäss Art. 56 BVV 2 zu erfüllen.

Zur Sicherstellung einer bestmöglichen Liquidität darf der Anteil der PKSL grundsätzlich maximal 10% am Gesamtvermögen der jeweiligen Kollektivanlage betragen. Andernfalls sind die entsprechenden Fondsanteile innert nützlicher Frist zu veräussern.

Von dieser Beschränkung ausgenommen sind

- a. passive Vehikel/Indexfonds mit unterliegend liquiden Anlagen und täglicher Liquidität
- b. sowie geschlossenen Strukturen ohne Primärmarkt während der fixen Laufzeiten.

Weitere Ausnahmen sind vom PKOM-AA zu genehmigen.

1.8 Vermögensverwaltungsmandate

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die im Rahmen dieses Reglements gemachten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt, jedoch nicht erweitert oder aufgehoben werden. Die Details sind in den entsprechenden Vermögensverwaltungsverträgen geregelt.

1.9 Verbot von Nachschusspflichten

Die Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der PKSL führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).

1.10 Hebelverbot

Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten. Ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.

1.11 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 möglich.

1.12 Einsatz derivativer Instrumente

Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der PKSL in Basiswerten.

Derivative Finanzinstrumente, wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt und zwar entweder zur Absicherung bestehender Positionen oder zum Aufbau des Aktien-, Währungs- oder Zinsengagements.

Derivative Finanzinstrumente innerhalb von Kollektivanlagen sind zulässig.

Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei engagementerhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagementsenkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein. Der Aufbau einer Hebelwirkung (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikt verboten. Ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.

Für die Einhaltung der Anlagestrategie der PKSL (Anhang 1) und der Anlagerichtlinien im vorliegenden Dokument (Anhang 2) ist das sogenannte finanzökonomische delta-adjustierte Engagement massgebend. Das finanzökonomische Engagement zeigt auf, welche Verpflichtungen sich bei einer Ausübung aller Derivatgeschäfte im Zeitpunkt der Berichterstattung ergibt.

Bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen, synthetische ETFs (Exchange Traded Funds) etc.) muss die Gegenpartei die allgemeinen Bonitätsvorgaben erfüllen.

Die Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Weisungen, Mitteilungen und Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten.

Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG / der FinfraV unterstellt sind, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Handelsregeln eingehalten werden. Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die PKSL direkt mit einer Gegenpartei tätigt, gilt es zu beachten, dass diese der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG unterstehen.

1.13 Effektenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

Zur Ertragsverbesserung dürfen Wertschriften an Banken ausgeliehen werden. Der PKOM-AA kann, je nach Marktverhältnissen, die Wertpapierleihe einschränken oder ganz aussetzen.

Bei der Effektenleihe und bei Pensionsgeschäften sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a und lit. b KAG, Art. 76 KKV sowie Art. 1ff. und Art. 10ff. KKV-FINMA) einzuhalten.

Effektenleihe und Pensionsgeschäfte sind ausschliesslich auf ausreichend gesicherter Basis zulässig.

Die PKSL darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten, d.h., einen Kauf mit gleichzeitigem Terminverkauf derselben Wertschriften (Reverse Repo) durchführen. Ausdrücklich nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeberin (Art. 53 Abs. 6 BVV 2).

Die Effektenleihe und Pensionsgeschäfte werden basierend auf einem schriftlichen, standardisierten Rahmenvertrag über die Depotbank abgewickelt. Titelforderungen oder geldmässige Forderungen sind mit standardisierten Sicherungsverträgen abzusichern.

Es ist sicherzustellen, dass Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der Periode der Generalversammlungen von der Effektenleihe und von Pensionsgeschäften ausgenommen werden; die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Anhang 6 des Anlagereglements darf aufgrund Effektenleihe und Pensionsgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

Effektenleihe und Pensionsgeschäfte innerhalb von Kollektivanlagen sind zulässig.

2 Strategiebausteine

2.1 Liquidität / Geldmarkt

Kontoguthaben, Festgeldanlagen und Geldmarktanlagen sollen nur bei Banken mit Staatsgarantie, einem Rating von mindestens A- oder vergleichbarer Qualität² bzw. in Kollektivanlagen mit vergleichbarer Qualität erfolgen.

² Dies entspricht einem Mindestrating von A- gemäss S&P oder einem vergleichbaren Rating gemäss Indexanbieter (z. B. SBI Composite Rating), Moody's, Fitch, UBS, Credit Suisse, ZKB, Fedafin, Independent Credit View bzw. das interne Rating des Vermögensverwalters bei Titel ohne offiziellem Rating.

Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating sind die Mittel möglichst rasch umzuschichten.

Kontoguthaben bei Banken, die der Bonitätsvorgabe von A- nicht entsprechen, sind auf maximal 2% des Gesamtvermögens zu beschränken.

2.2 Obligationen CHF

Die Investitionen in Obligationen CHF müssen in gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating¹ oder in Kollektivanlagen mit vergleichbarer Qualität investiert werden. Bei ausländischen Emittenten ist dem Domizil und entsprechenden Länderrisiken Rechnung zu tragen. Die Anlagen sollen hauptsächlich in Emittenten entwickelter Länder getätigt werden.

Bei einem Downgrading unter BBB- sind direkt gehaltene Obligationen innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Bei Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann der PKOM-AA bestimmen, ob diese bis Verfall gehalten werden können.

Die Anlagen erfolgen schwergewichtig in Kollektivanlagen und im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten.

2.3 Obligationen Fremdwährungen

Für Investitionen in Obligationen Fremdwährungen gelten bis auf die Währung grundsätzlich dieselben Vorgaben wie für Obligationen CHF.

Die Anlagen erfolgen schwergewichtig in Kollektivanlagen und im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten.

2.4 Ergänzende Kreditstrategien

Ergänzend zu den sonst genannten Nominalwertanlagen können insbesondere folgende Kreditstrategien getätigt werden:

- a. Kollektivanlagen mit Fokus auf Schwellenländern
- b. Kollektivanlagen in High-Yield Bonds
- c. Kollektivanlagen in Wandel- und Optionsanleihen
- d. Kollektivanlagen in Senior Secured Loans oder andere Private Debt-Instrumente
- e. Direkte Privatmarktdarlehen (u. a. Darlehen beim Arbeitgeber)

Diese Anlagen müssen im Rahmen der Anlagestrategie in Anhang 1 als separate Anlagekategorie oder als Teil einer Anlagekategorie bewusst geplant und genehmigt werden.

Gewisse dieser Anlagen fallen gemäss BVV 2 in den Bereich der alternativen Anlagen und müssen die entsprechenden Vorschriften einhalten.

2.5 Hypotheken Direktanlagen

Zulässig sind grundpfandgesicherte Darlehen in CHF an Mitglieder (Versicherte) der PKSL und an interessierte Nicht-Mitglieder.

Darlehen werden für den Kauf eines Eigenheims oder eines Anteils an einem Grundstück mit Sonderrecht an einer Eigentumswohnung in der Schweiz sowie deren Um-, An- und Ausbau und Renovation oder für die Ablösung einer bestehenden Hypothek gewährt. Die Finanzierung von Ferienhäusern sowie Ferien- und Zweitwohnungen ist ausgeschlossen.

Ebenfalls zulässig sind Hypotheken an Aktiengesellschaften, Wohnbaugenossenschaften und andere juristische Personen sowie an natürliche Personen für Mehrfamilienhäuser sowie Büro- und Gewerbegebäude.

Die Belehnung für Eigenheime darf sich bei Mitgliedern der PKSL auf maximal 80% und bei Nicht-Mitgliedern auf maximal $66 \frac{2}{3}\%$ des Verkehrswertes der Liegenschaft belaufen. Die Belehnung für Mehrfamilienhäuser sowie Büro- und Gewerberäume beträgt maximal $66 \frac{2}{3}\%$ des Verkehrswertes der Liegenschaft. Der PKOM-AA kann in begründeten Fällen höhere Belehnungsquoten genehmigen.

Die Gewährung von Hypotheken muss zu marktkonformen Konditionen erfolgen.

Es können sowohl variable als auch Fixhypotheken (minimale Laufzeit: 2 Jahre / maximale Laufzeit: 12 Jahre) vergeben werden.

Die laufende Risikoüberwachung der Hypotheken ist zu gewährleisten.

Im Übrigen gelten die vom PKOM-AA erlassenen weitergehenden Richtlinien für die Gewährung von Hypothekendarlehen, welche die obenstehenden Bestimmungen zusätzlich einschränken können.

2.6 Indirekte Hypothekaranlagen

Zur breiteren Diversifikation sind indirekte Anlagen in Form von Kollektivanlagen zulässig.

2.7 Aktien Schweiz und Ausland

Es gelten die Vorgaben gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. d BVV 2. Das heisst, die Anlagen müssen an einer Börse sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Die Anlagen in ausländische Gesellschaften sollen hauptsächlich in Gesellschaften entwickelter Länder getätigt werden. Anlagen mit Fokus auf Schwellenländern sind als Beimischung möglich.

Die Anlagen erfolgen schwergewichtig in Kollektivanlagen und im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten.

2.8 Immobilien Schweiz Direktanlagen

Es sind insbesondere Anlagen in Wohnliegenschaften vorzunehmen. Diese haben einen mindestens durchschnittlichen Wohnstandard aufzuweisen und sollten innerhalb des Tätigkeits- bzw. Einzugsgebietes des PKSL-Sitzes liegen. Die regionale Diversifikation wird durch die indirekten Anlagen Immobilien Schweiz sichergestellt.

Bei den einzelnen Objekten sind vor allem folgende Beurteilungskriterien zu beachten:

- a. Attraktivität des Standortes
- b. Bauqualität
- c. Zweckmässigkeit der Ausstattung
- d. Nachhaltigkeit der Werterhaltung und Rendite
- e. Nachhaltigkeitskriterien (u. a. energetische Parameter)

Es gelten die allfälligen vom PKOM-AA erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

2.9 Indirekte Anlagen Immobilien Schweiz und Ausland

Zur breiteren Diversifikation sind indirekte Anlagen in Kollektivanlagen (im wesentlichen Anlagestiftungen und Immobilienfonds) sowie in Immobiliengesellschaften zulässig.

2.10 Alternative Anlagen (Private Equity, Insurance Linked Securities, Infrastruktur)

Es sind Anlagen in Private Equity, Insurance Linked Securities und Infrastruktur zulässig. Auf Hedge Funds und Rohstoffinvestments wird bis auf weiteres verzichtet.

Zulässig sind Anlagen in diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte (Art. 53 Abs. 4 BVV 2)³.

Aufgrund ihrer erhöhten Komplexität und Langfristigkeit bedürfen alternative Anlagen einer gründlichen Investitionsprüfung im Sinne von Art. 10 des Anlagereglements «Sorgfaltspflicht und Anlageprozess».

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Er ersetzt die entsprechenden bisher gültigen Bestimmungen.

Für Anlagen der PKSL, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs im Portfolio befinden und die Bestimmungen dieses Anhangs nicht einhalten, gilt eine Übergangsfrist von 1 Jahr. Nach Ablauf dieser Frist müssen alle Anlagen in Einklang zu diesem Anhang stehen.

Luzern, 5. Dezember 2022

Für die Pensionskommission:

Felix Graber
Präsident

Yolanda Wespi Tizianel
Geschäftsführerin

³ Falls undiversifizierte Alternative Anlageinstrumente oder Alternative Direktanlagen eingesetzt werden, ist zwingend eine Erweiterungsbegründung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorzunehmen.

Anlagereglement

Anhang 3

Wertschwankungsreserven

Der Sollwert der Wertschwankungsreserve wird nach der finanzökonomischen Methode «Expected Shortfall» bzw. «Conditional-Value-at-Risk» ermittelt und in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Der Sollwert wird periodisch – oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern – überprüft und, wenn nötig, angepasst.

Der Sollwert der Wertschwankungsreserven wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 99% über einen Zeithorizont von einem Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Er ersetzt die entsprechenden bisher gültigen Bestimmungen.

Luzern, 5. Dezember 2022

Für die Pensionskommission:

Felix Graber
Präsident

Yolanda Wespi Tizianel
Geschäftsführerin

Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vorschriften¹ gelten für die Mitglieder der PKOM, für alle Mitarbeitenden der PKSL sowie für alle von der PKSL beauftragten Personen/Institutionen, soweit sie zu den PK-Verantwortlichen im Sinne der nachfolgenden Definition zählen.

2 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Loyalität und Integrität in der Vermögensverwaltung (Art. 51 b BVG und Art. 48 f - 48 I BVV 2) dienen als Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen.

3 Definitionen

3.1 Pensionskassen-Verantwortliche (kurz: PK-Verantwortliche)

Alle Personen, die in der PKSL im Bereich der Vermögensverwaltung eine Funktion mit Entscheidungs- und/oder Überwachungskompetenzen als Person oder als Mitglied eines Gremiums innehaben, die für solche Entscheidungen innerhalb der PKSL-Grundlagen erarbeiten oder die als Interne an solchen Entscheidungen beratend mitwirken.

3.2 Eigengeschäfte

Eigengeschäfte sind sämtliche Transaktionen mit Anlageinstrumenten, die mit der Anlage, Verwaltung und Beratung von Vorsorgevermögen betraute Personen auf eigene Rechnung tätigen. Eigengeschäften gleichgestellt sind Transaktionen, die diese Personen für Dritte vornehmen.

3.3 Nahestehende Personen

Ehegatte, eingetragener Partner, Lebenspartner, Kinder der PK-Verantwortlichen und Verwandte bis zum zweiten Grad (Eltern, Geschwister, Grosseltern) sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

3.4 Anlageinstrumente

Alle im Vermögen der PKSL gehaltenen Werte (z. B. Obligationen, Darlehen, Aktien, Anteile an Fonds und Anlagestiftungen, Immobilien, Derivate).

¹ Gekürzte und zum Teil ergänzte Fassung der Fachrichtlinien des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP betr. Integrität und Loyalität vom Oktober 2011.

4 Grundsätze

4.1 Delegation an Drittpersonen

Werden bestimmte Aufgaben an Dritte delegiert (u.a. an externe Vermögensverwaltungen), hat das delegierende Kassenorgan sicherzustellen, dass auch diese die gesetzlichen Grundsätze der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen erfüllen.

4.2 Qualitätssicherung

Die PKSL organisiert periodisch Schulungen oder Informationen (Aus- und Weiterbildung) für die unterstellten internen Personen.

Die PKSL stellt sicher, dass von den PK-Verantwortlichen einmal jährlich eine persönliche Bestätigung im Sinn von Ziff. 8 eingeholt wird.

Die Revisionsstelle hat gemäss Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG zu prüfen, ob Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch die PKSL hinreichend kontrolliert wird. Das Thema ist jährlich in der PKOM zu traktandieren; dessen Behandlung wird protokolliert.

4.3 Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen die Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen werden von der PKSL angemessen sanktioniert. Art. 76 BVG bleibt vorbehalten.

4.4 Vermeidung von Interessenkonflikten

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die PKSL aufgelöst werden können. Ausgenommen sind vertragliche Vereinbarungen für langfristige Anlagen, insbesondere im Bereich der alternativen Anlagen.

5 Pflichten

5.1 Grundsatz

Oberstes Ziel der PK-Verantwortlichen ist die Wahrung der Interessen der Versicherten und der Rentenberechtigten im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

5.2 Treuepflicht

PK-Verantwortliche handeln bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und im Interesse der Versicherten und der Rentenberechtigten. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Unvermeidbare Interessensverbindungen sind offenzulegen (siehe Kap. 8 «Offenlegung von Interessenverbindungen»).

5.3 Sorgfaltspflicht

Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht. Diese beinhaltet unter anderem die Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen, das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von Beauftragten und im Fall von Anlageentscheiden das Verständnis der eingesetzten Anlagen in Bezug auf Risiken, erwartete Erträge und Kosten.

5.4 Informations- und Meldepflichten

Die PKSL sorgt dafür, dass die Versicherten und Rentenberechtigten sowie weitere Anspruchsgruppen (wie z. B. Arbeitgeber, Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge) wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig über die Geschäftstätigkeit der PKSL informiert werden.

Personelle Wechsel in der PKOM, in der Geschäftsführung und in der Geschäftsleitung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

6 Materielle Vorteile

6.1 Grundsatz

PK-Verantwortliche ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen, schriftlich vereinbarten Entschädigungen hinausgehen.

6.2 Vermögensvorteile

Die Art und Weise der Entschädigung der PK-Verantwortlichen muss eindeutig bestimmbar im Rahmen schriftlicher Regelungen festgehalten werden.

PK-Verantwortliche dürfen darüber hinaus keine persönlichen Vermögensvorteile entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei der PKSL nicht gewährt würden. Von diesen Grundsätzen ist Folgendes ausgenommen:

- a. Gelegenheitsgeschenke: Als Gelegenheitsgeschenk gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 300 pro Fall und CHF 1'500 pro Jahr und PK-Verantwortliche/n. Die Entgegennahme von Geschenken im Rahmen dieser Limiten ist zulässig.
- b. Einladungen: Die Teilnahme an Veranstaltungen wie z. B. Investorenkonferenzen, Fachseminare und Anlegerversammlungen, bei welchen der Nutzen für die PKSL überwiegt, sind zulässig. Sofern die Veranstaltung mehr als zwei Tage dauert, ist die Zustimmung des Führungsausschuss erforderlich. Die Annahme von Einladungen für höchstens zwei Personen ohne ersichtlichen Geschäftszweck (z. B. Konzert, Sportveranstaltung, Ausstellung etc.) ist zulässig, sofern die Veranstaltung nicht mehr als einen Tag dauert und gleichzeitig die Betragsgrenzen für Gelegenheitsgeschenke eingehalten werden.
- c. In begründeten Einzelfällen kann der Führungsausschuss aufgrund eines Gesuchs eine Ausnahmewilligung erteilen.

Erhalten nahestehende Personen persönliche Vermögensvorteile, werden diese wie direkt von PK-Verantwortlichen entgenommene Vermögensvorteile behandelt.

Die Annahme von persönlichen Vermögensvorteilen in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Rabatte etc.) ist nicht zulässig.

7 Handelsaktivität der in die Vermögensverwaltung involvierten Personen

7.1 Grundsatz

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der PKSL handeln. Als in die Vermögensverwaltung involviert gelten alle Personen, die für die PKSL Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlageinstrumenten treffen oder über solche Entscheidungen vor der Abrechnung der entsprechenden Transaktion bzw. der Publikation einer vorgeschriebenen Meldung informiert sind (im Folgenden „involvierte Personen“). Bei der PKSL umfasst der Kreis der involvierten Personen mindestens alle Mitglieder der PKOM, des PKOM-AA, sowie den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, den Leiter / die Leiterin Vermögensanlagen, den Leiter / die Leiterin Finanzen, den Leiter / die Leiterin Immobilien und deren jeweilige Stellvertretung im Bereich Vermögensanlagen.

7.2 Verbot von "Front, Parallel und After Running"

Die involvierten Personen dürfen ihre Stellung nicht zur Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen verwenden. Verboten sind daher folgende Verhaltensweisen: „Front Running“ (Geschäft in Kenntnis künftiger Transaktionen der PKSL), „Parallel Running“ (gleichzeitiges Handeln), „After Running“ (Anhängen eines Eigengeschäftes) und generell jeder Missbrauch von Insider-Informationen (Art.161 StGB).

Nicht mehr als "After Running" gilt das Handeln mit dem gleichen Titel wie die PKSL, nachdem eine Haltefrist von 2 Kalendertagen seit der Transaktion der Vorsorgeeinrichtung vergangen ist. Dabei gilt der Tag, an dem die Transaktion ausgeführt wurde, als erster Tag der Haltefrist. Unzulässig ist zudem der Handel mit einem Titel oder einer Anlage, solange die PKSL mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und ihr daraus ein Nachteil entstehen kann. Die anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für Transaktionen in Anlagen, deren Preis von dem des Titels wesentlich abhängt, z.B. Derivate oder indirekte Anlagen mit bedeutender Position im Anlagetitel.

Das Verbot von "Front, Parallel und After Running" gilt nicht bezüglich Handel mit liquiden Titeln, welche Bestandteil eines bedeutenden Kapitalmarkindexes sind (z. B. MSCI World, SMI, DAX, etc.) und bei welchen die Transaktionen der PKSL keinen Einfluss auf die Marktpreise dieser Titel haben. Sinngemäss vom Verbot ausgenommen ist der Handel mit Instrumenten, denen dieselben Indizes zu Grunde liegen.

7.3 Verbot weiterer Eigengeschäfte

Verboten ist:

- a. Generell das Handeln mit den gleichen Titeln wie die PKSL, sofern dieser daraus ein Nachteil entstehen kann.
- b. Das Umschichten von Depots der PKSL ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund.

Werden zur Umgehung der obigen Bestimmungen Transaktionen über dritte Personen abgewickelt, werden diese wie Eigengeschäfte behandelt.

7.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften (inkl. Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen) mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

8 Offenlegung von Interessenverbindungen

Die PK-Verantwortlichen und die von der PKSL beauftragten externen Personen / Institutionen sind verpflichtet, alle Interessenverbindungen offenzulegen, welche ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen könnten. Die Offenlegung erfolgt gegenüber der PKOM. Die Mitglieder der PKOM teilen Interessenverbindungen der Revisionsstelle mit. Die Offenlegung erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch vor Abschluss der kritischen Rechtshandlung.

Personen mit einer Interessenbindung, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, treten bei der betreffenden Entscheidung sowie deren Vorbereitung und Beratung oder Überwachung in den Ausstand.

Mit der Geschäftsführung oder mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der PKSL vertreten sein.

9 Jährliche Erklärung

Die PKSL fordert von allen PK-Verantwortlichen jährlich eine persönliche, schriftliche Erklärung ein. Darin ist unter anderem zu bestätigen, dass die Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen bekannt sind, dass keine ungerechtfertigten Vermögensvorteile entgegengenommen wurden, dass keine verbotenen Eigengeschäfte getätigt wurden und dass keine nicht offen gelegten Interessenkonflikte bestehen.

Soweit es zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben erforderlich ist, kann die Revisionsstelle auf begründeten Verdacht hin die Offenlegung der Vermögensverhältnisse verlangen.

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Er ersetzt die entsprechenden bisher gültigen Bestimmungen.

Luzern, 5. Dezember 2022

Für die Pensionskommission:

Felix Graber
Präsident

Yolanda Wespi Tizianel
Geschäftsführerin

Anlagereglement
Anhang 5
ESG-Strategie

1 Grundsätze

Die PKSL in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und über den gesamten Anlageprozess sogenannte ESG-Kriterien betreffend Ökologie, Sozialem, Ethik und Governance ein. Der Anlageprozess umfasst dabei den ganzen Lebenszyklus einer Investition, d. h. von der Analyse, über den Investitionsentscheid und die Haltedauer, bis hin zur Veräusserung bzw. Rückzahlung. Diese Kriterien gelten, sofern ökonomisch vertretbar, nicht nur für die Anlageprozesse und die Anlagetätigkeit der PKSL, sondern mittels entsprechender Vertragsausgestaltung auch für Mandate externer Vermögensverwaltungen. Ebenso werden Klimarisiken als Teil des Pfeilers «E» von ESG, die unter Umständen finanzielle Auswirkungen auf das Vorsorgevermögen haben können, sofern sinnvoll, berücksichtigt. Die PKSL legt Wert auf eine integrale Betrachtung der relevanten ESG-Kriterien über alle Teilgebiete hinweg, da diese sich teilweise konkurrieren können. Insofern ist die Klimastrategie der PKSL als Teil der vorliegenden ESG-Strategie zu verstehen.

Als wichtigste Treiber für die Definition und Umsetzung einer ESG-Strategie wurden definiert:

- a. die Einhaltung allgemein anerkannter internationaler und nationaler Normen;
- b. Verbesserung der langfristig risikoadjustierten Renditen durch ein umfassenderes Risikomanagement und die Vermeidung von sogenannten «Stranded Assets»;
- c. das Wahrnehmen der gesellschaftlichen Verantwortung und der treuhänderischen Pflicht;
- d. die Generationengerechtigkeit;
- e. die Vermeidung von Reputationsrisiken;
- f. die von der Stimmbevölkerung der Stadt Luzern am 25. September 2022 angenommene Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern.

2 ESG-Ansätze und deren Umsetzung bei der PKSL

2.1 Integration von ESG-Kriterien im Anlageprozess

ESG-Kriterien werden in den strukturierten Anlageprozess integriert. Die umfasst das Auswahlverfahren und die Investitionsprüfung, wobei Fragen zur Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Bei individuellen Mandaten für die PKSL werden Nachhaltigkeitskriterien, soweit möglich, in den Vermögensverwaltungsverträgen festgehalten (z. B. Definition des Anlageuniversums bzw. von Ausschlüssen, Vorgaben zu ESG-Kriterien wie ESG-Rating oder CO₂-Abdruck, ESG-Reporting). Bei Kollektivanlagen werden die Rechtsdokumente des entsprechenden Vehikels hinsichtlich Nachhaltigkeitsvorgaben analysiert. Die Resultate dieser ESG-Analyse bzw. der entsprechenden Verhandlungen werden in die Entscheidungsgrundlagen der Gremien integriert.

Während der Haltedauer einer Investition werden die Anlagen auch hinsichtlich ESG-Kriterien kontinuierlich überwacht, sofern vorhanden basierend auf einem ESG-Reporting. Werden be-

stimmte Standards verletzt, können je nach Schweregrad verschiedene Massnahmen und Eskalationsstufen von der versuchten Einflussnahme (siehe 2.4 ESG-Engagement als Investorin) bis hin zur Veräusserung einer Investition in Betracht gezogen werden.

Bei der Bewirtschaftung des Immobilienportfolios (Direktanlagen) und des Hypothekenportfolios (Direktanlagen) werden Aspekte der Nachhaltigkeit (z. B. Minergie-Standard, SIA-Effizienzpfad Energie) nach Möglichkeit systematisch berücksichtigt. Die PKSL beabsichtigt ausserdem die Ausarbeitung einer dedizierten und umfassenden ESG-Strategie für das Immobilien Direktanlagen Portfolio, welche u. a. die Definition von konkreten Zielgrössen und Verbesserungspfaden (z. B. CO₂-Absenkungspfad) beinhaltet.

2.2 Rating-basierter Best-in-Class-Ansatz («Positives Screening»)

Im Bereich der Wertschriften verfolgt die PKSL grundsätzlich einen ESG-Rating-basierten Best-in-Class-Ansatz. Dabei wird auf externe ESG-Daten wie ESG-Ratings, Infos zu Kontroversen und CO₂-Daten sowie die Selektionsmethodik der entsprechenden Indexanbieter abgestützt. Dies erlaubt der PKSL einerseits eine kosteneffiziente und strukturierte Umsetzung einer integralen Betrachtung über alle relevanten ESG-Kriterien hinweg, und andererseits die Umsetzung eines Portfolios mit durchschnittlich besseren ESG- und CO₂-Profilen als die konventionellen Marktindizes.

2.3 Ausschlusskriterien («Negatives Screening»)

Die PKSL investiert weder direkt noch indirekt (über Kollektivanlagen) in Unternehmen, die durch ihre Geschäftstätigkeit gegen internationale und durch die Schweiz ratifizierte Konventionen oder Verträge verstossen (insbesondere Nuklearwaffen, biologische und chemische Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen).

Die PKSL orientiert sich ausserdem an den Ausschlüssen des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK – ASIR).

Im Bereich Aktien Ausland werden durch die Ausrichtung an den MSCI ESG Leaders-Indexserien zusätzlich die Ausschlüsse von MSCI (v. a. konventionelle Waffen, Kernenergie, unkonventionelles Öl & Gas, thermische Kohlekraft) grösstenteils übernommen.

2.4 ESG-Engagement als Investorin

Die PKSL übt ihre Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») an den Generalversammlungen von börsenkotierten schweizerischen Aktiengesellschaften gemäss Anhang 6 aus.

Bei Anlagen in Kollektivanlagen nimmt die PKSL Investorenrechte in Anlehnung an Anhang 6 wahr, falls ihr die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt wird.

Die PKSL führt als Teil von institutionellen Investorengruppen (z. B. via Ethos Engagement Pools Schweiz und International) den Dialog mit börsenkotierten Unternehmen. Beispielsweise verpflichtet sie die Unternehmen zu einer Good Governance und sensibilisiert sie für ihre ökologische und soziale Verantwortung.

Nebst der formellen Stimmabgabe bei Aktien und Kollektivanlagen wird auch eine informelle Einflussnahme auf die externen Vermögensverwaltungen und anderen anlagebezogenen Dienstleister ausgeübt. Basis hierfür bilden wiederum deren regelmässige Überwachung z. B. anhand von News, deren Reporting, oder durchgeführten Portfolio-Screenings. Ziele dieses Engagements können bspw. die Verbesserung des ESG-Reporting, der ESG-Produktpalette oder des ESG-Profiles einer Investition sein.

2.5 Themenanlagen /Impact Investing

Nachhaltige, thematische Anlagen wie bspw. Investitionen im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Impact Investments oder Green Bonds sind als Beimischung des existierenden Portfolios möglich.

2.6 Weitere ESG-Aktivitäten

Darüber hinaus nimmt die PKSL, wenn möglich, an den Nachhaltigkeitsbestrebungen teil, die im Rahmen des politischen Prozesses gepflegt werden (z. B. Studien des Bundesamtes für Umwelt etc.).

3 ESG-Reporting

Die Versicherten werden jährlich im Rahmen der Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsbestrebungen der PKSL im abgelaufenen Jahr informiert. Daneben ist die PKSL bereit, in den Dialog mit den Versicherten und anderen Stakeholdern bezüglich ESG-Themen zu treten.

Zusätzlich werden auf der Website der PKSL weitergehende Informationen zum Thema ESG rapportiert. Dazu gehören Erläuterungen zu ESG-Grundsätzen, ausgewählten Massnahmen und die Berichterstattung über die Ausübung Stimmrechte gemäss Anhang 6.

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Er ersetzt die entsprechenden bisher gültigen Bestimmungen.

Für Anlagen der PKSL, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs im Portfolio befinden und die Bestimmungen dieses Anhangs nicht einhalten, gilt eine Übergangsfrist von 1 Jahr. Nach Ablauf dieser Frist müssen alle Anlagen in Einklang zu diesem Anhang stehen.

Luzern, 5. Dezember 2022

Für die Pensionskommission:

Felix Graber
Präsident

Yolanda Wespi Tizianel
Geschäftsführerin

Anlagereglement

Anhang 6

Wahrnehmung der Aktionärsrechte

1. Geltungsbereich

Die Vorschriften über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte regeln die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts der PKSL für direkt gehaltene Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind.

2. Stimm- und Wahlpflicht als Aktionärin

Die PKSL übt ihr Stimm- und Wahlrecht mindestens bei der Abstimmung über folgende Traktanden gemäss Art. 71a BVG aus:

- a. Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, Präsident, Mitglieder des Vergütungsausschusses, unabhängiger Stimmrechtsvertreter);
- b. Statutenbestimmungen gemäss Art. 626 Abs. 2 OR (Bestimmungen über Anzahl zulässiger Tätigkeiten von VR, GL und Beirat; Bestimmungen zur maximalen Dauer von Verträgen, denen Vergütungen zugrunde liegen und die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Verträge; Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses; Einzelheiten zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen von VR, GL und Beirat);
- c. Abstimmungen gemäss Art. 732-735d OR (Vergütungen an VR, GL und Beirat und den damit verbundenen Statutenbestimmungen).

Die PKSL kann:

- a. sich gemäss Art. 71a Abs. 3 BVG der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht;
- b. ihr Stimm- und Wahlrecht bei der Abstimmung über weitere Traktanden ausüben.

3. Wahrnehmung der Interessen der Versicherten

Die PKSL übt ihre Stimm- und Wahlrechte im Interesse der Versicherten aus. Die Interessen der Versicherten leiten sich aus «Auftrag und Anlageziele» gemäss Art. 4 des Anlagereglements ab. Zentrale Beurteilungskriterien sind die mittel- und langfristige finanzielle Gesundheit der Unternehmen, die beim verfolgten Geschäftsmodell eingegangenen finanziellen, sozialen, ökologischen und rechtlichen Risiken, Best Practice im Bereich Corporate Governance, und damit das Potenzial langfristig nachhaltiger Gewinne.

Die PKSL kann sich bei der Stimmabgabe orientieren an:

- a. den Anträgen des Verwaltungsrats der entsprechenden Gesellschaft;
- b. den Empfehlungen von unabhängigen Stimmrechtsberatern / Stimmrechtsberaterinnen wie der ETHOS-Stiftung;
- c. internem und externem Research.

In jedem Fall legt die PKSL Wert auf die Einhaltung ethischer Grundsätze.

Die PKSL übt ihr Stimm- und Wahlrecht in der Regel durch unabhängige Stimmrechtsvertreter / Stimmrechtsvertreterinnen aus und kann Prozessschritte aus Effizienzgründen an Dritte delegieren.

4. Offenlegung des Stimm- und Wahlverhaltens

Das Stimm- und Wahlverhalten wird einmal jährlich in einem Bericht offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt. Der Bericht wird auf der Website der PKSL veröffentlicht und den Versicherten auf Verlangen zugestellt.

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Er ersetzt die entsprechenden bisher gültigen Bestimmungen.

Luzern, 5. Dezember 2023

Für die Pensionskommission:

Felix Graber
Präsident

Yolanda Wespi Tizianel
Geschäftsführerin